

Satzung des „Freiberufler und Gewerbetreibende im Französischen Viertel e.V.“ (FGV)

in der Fassung vom 15.11.2005

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freiberufler und Gewerbetreibende im Französischen Viertel e.V.“ (FGV).

Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01.2005 und endet am 31.12.2005.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss der im Französischen Viertel in Tübingen ansässigen selbstständigen Unternehmen aus Handel, Handwerk, Gastgewerbe, Kunst, Industrie und freien Berufe zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein hat die Aufgabe

- a) die Interessen des Handels, Gewerbes und der freien Berufen gegenüber der Stadt Tübingen zu vertreten und die Zusammenarbeit zu fördern,
- b) die Mitglieder über Fragen und Vorhaben der Stadt Tübingen stets aufzuklären,
- c) durch gezieltes Standort-Marketing den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) als Kommunikationsplattform und Austauschforum für die Gewerbetreibenden und der freiberuflich Tätigen zu dienen,
- f) kommunale Maßnahmen zu fördern, um die Attraktivität des Französischen Viertels zu steigern.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können die in § 2 Abs. 1 genannten Unternehmen und (juristischen oder natürlichen) Personen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. Sie erfolgt zum ersten des Folgemonates.

Jedes Mitglied kann dem Vorstand Mitglieder zur Aufnahme vorschlagen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- a) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird für kleinere Betriebe (1-5 MitarbeiterInnen) auf 80 Euro pro Jahr und für größere Betriebe (mehr als 5 MitarbeiterInnen) auf 120,- € Euro pro Jahr festgelegt. Die Einstufung erfolgt durch den Vorstand in Absprache mit dem aufzunehmenden Mitglied.
- b) Tritt ein Mitglied innerhalb des Geschäftsjahres bei, dann bestimmt sich die Höhe des ersten Mitgliedsbeitrages entsprechend der Einstufung und der noch ausstehenden Monate.
- c) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Aufnahme des Mitgliedes zu leisten. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht geleistet, dann ruht die Mitgliedschaft. Leistet das aufgenommene Mitglied nach einer weiteren Zahlungsaufforderung nicht, dann erlischt die Mitgliedschaft.
- e) Der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr ist komplett bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres zu leisten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) durch Mitteilung in Schrift- oder Textform an den Vorstand,
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf Wunsch auf den Rechtsnachfolger über,
- c) durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, der nach wiederholter Mahnung auszusprechen ist. Gegen den innerhalb von 14 Tagen mitgeteilten Ausschluss-Bescheid kann der Betroffene binnen eines Monats an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,
- e) durch Auflösung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane, sowie wählbar in diese Organe.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlicher Umlagen,
- c) die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- e) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereines
- f) die Änderung der Vereinssatzung.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem kann der Vorstand die Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält, insbesondere bei Vorliegen eines dringenden Grundes. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich oder in Textform an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3tel Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Es müssen mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sollte die Mitgliederversammlung aufgrund nicht ausreichender Anzahl von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, können die Satzungsänderungen in der nächsten Mitgliederversammlung ohne Quorum mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens fünf Tage vor der angekündigten Versammlung schriftlich oder in Textform beim Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter eingereicht werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll wird den Mitgliedern per E-mail übersandt.

§ 9 Vorstand

Für die Dauer des ersten Geschäftsjahres (1.1.2005 — 31.12.2005) wird ein Gründungsvorstand bestehend aus 7 Personen berufen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen.

Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres besteht der Vorstand fortwährend aus fünf Personen. Davon soll eine den Vorsitz übernehmen und eine die Funktion des Kassenswarts. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden.

Die vom Vorstand berufenen Mitglieder der Arbeitskreise haben, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt worden sind, kein Stimmrecht im Vorstand.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand ist für die Umsetzung der Gründungsformalitäten zuständig.
- b) Der Vorstand ist des weiteren verpflichtet, die Ziele und Belange des Vereins gegenüber den kommunalen Verbänden und Vereinen zu vertreten und die Interessen der Mitglieder zu verfolgen.
- c) Der Vorstand ist für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mittelverwendung verantwortlich. Der Vorstand kann selbstständig (ohne Beschluss der Mitgliederversammlung) eine Mittelverwendung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,00 € veranlassen. Bei Maßnahmen darüber muss die Mitgliederversammlung zustimmen.
- d) Der Vorstand beschließt die Aufnahme der Mitglieder.

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Amtsgeschäft kommissarisch bis zur Neuwahl weiter.

Die Mitglieder des fünfköpfigen Vorstands erhalten eine Aufwandspauschale in Höhe von je 120,00 € im Jahr.